

██████████
██████████████████
██████████
██████████████████
██████████



Rechtsservicestelle-Alpenkonvention
für Behörden und Zivilgesellschaft
bei CIPRA Österreich

Herrn

████████████████████
██████████████████████████████
██████████████████████████████████
██████████████████████████████
██████████

Innsbruck, am 08.08.2017
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme zu geplanten „Chaletdörfern auf der ██████████“ im Gemeindegebiet von ██████████ Salzburg nach dem Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus, Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung sowie Bodenschutz

Sehr geehrter Herr ██████████

Zur Anfrage der ██████████ betreffend geplanter Erweiterungen der Baulandwidmung im Landschaftsschutzgebiet '██████████' dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Fragestellung; Sachverhaltsgrundlagen

Zu prüfen ist aufgrund der Anfrage, ob eine Änderung des Flächenwidmungsplans für die geplante Errichtung der Chaletdörfer '██████████' und '██████████' im Bereich der ██████████ mit den Protokollen "Naturschutz und Landschaftspflege", "Tourismus" und "Bodenschutz" vereinbar ist.

Anlass der Anfrage ist der Umstand, dass die Chaletdörfer im Landschaftsschutzgebiet '██████████ Nationalpark-Vorfeld' gelegen sind, sodass im raumordnungsrechtlichen Verfahren von Amts wegen die Vereinbarkeit mit Verpflichtungen aus der Alpenkonvention thematisiert wurde. Zudem hat die ██████████ im Falle der Realisierung dieser Planungen eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Naturschutz-Protokoll geltend macht; dieses steht daher am Beginn und im Zentrum der nachfolgenden Beurteilung.

Hingewiesen sei darauf, dass in den vorgelegten Unterlagen auch die Einhaltung der Vorgaben des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" behandelt wird; Problemstellungen

oder Kritik werden in diesem Zusammenhang aber von keiner Seite thematisiert. In der vorliegenden Stellungnahme wird daher nur kurz darauf eingegangen.

Der Anfrage sind zwei standardisierte Umweltberichte beigegeben, die in schematischer Aufbereitung zwei Prüfstufen – eine *Umwelterheblichkeitsprüfung* sowie eine *Umweltprüfung* – enthalten und in denen die fachgutachtlichen Beurteilungen nach den einzelnen Disziplinen zu einer abschließenden Gesamtbewertung zusammengeführt werden. Darin werden auch die Bedenken [REDACTED] wiedergegeben und im Ergebnis entkräftet. Die nachfolgende Stellungnahme stützt sich ausschließlich auf diese beiden Berichte [REDACTED]). Weitere Unterlagen oder Dokumente aus den raumordnungsrechtlichen Verfahren, wie etwa die [REDACTED] liegen uns nicht vor.

Rechtsgrundlagen

Zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Protokolle

Zu prüfen ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verpflichtungen aus den Protokollen "Naturschutz und Landschaftspflege" BGBl III Nr 236/2002, "Tourismus" BGBl III Nr 230/2002 und "Bodenschutz" BGBl III Nr 235/2002; dabei wird auch auf das Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" BGBl III Nr 232/2002 eingegangen.

Die übliche Darlegung der Rechtsverbindlichkeit und Wirksamkeit der Protokolle kann hier kurz gefasst werden, denn alle vier Protokolle wurden von den österreichischen Höchstgerichten bereits unmittelbar angewendet: die Protokolle "Naturschutz und Landschaftspflege" sowie "Bodenschutz" und "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" in der Entscheidung des VfGH v 2.4.2006, 2005/04/0044, das Protokoll "Tourismus" in der Entscheidung des VfGH v 6.8.2005, 2004/03/0116. Es steht daher außer Streit, dass diese Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention, zumal sie im Zuge ihrer parlamentarischen Genehmigung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurden, prinzipiell unmittelbare Wirkung entfalten. Dies wurde auch vom VfGH mit Beschluss vom 22.09.2003, Zl. B 1049/03-4 bestätigt (und jüngst in der Entscheidung des VfGH v 15.10.2016, G 7/2016 – 29 zum Bergwald-Protokoll bekräftigt).

Zu Verordnungen nach dem Sbg NSchG

Nach den Unterlagen steht fest, dass alle gegenständlichen Grundstücke räumlich **innerhalb** des mit Verordnung Sbg LGBl Nr 81/2003 (idGF LGBl 35/2013) erklärten Landschaftsschutzgebiets [REDACTED] gelegen sind. Diese Landschaftsschutz-Verordnung dient folgenden Zielen:

"1. der Erhaltung der auf Grund ihrer Vielzahl an Landschaftselementen besonders schönen und teilweise ursprünglichen anmutenden alpinen Landschaft mit Ausblicken auf das vergletscherte Hochgebirge;

2. der Erhaltung des hohen Erlebnis- und Erholungspotenzials der bereichsweise kaum vom Menschen beeinflussten charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen Kulturlandschaftsbereiche im Vorfeld des Nationalparks [REDACTED]"

Weiters steht nach den Unterlagen fest, dass alle gegenständlichen Grundstücke räumlich **im Nahebereich, aber nicht innerhalb** des mit Verordnung Sbg LGBl Nr 31/1981 (idGF LGBl

51/2006) erklärten Natur- und Europaschutzgebiets [REDACTED] liegen. In beiden Umweltberichten wird festgehalten, dass die Umwidmungsvorhaben auf dieses Natur- und Europaschutzgebiet **keinen Einfluss** haben. Dies wird auch [REDACTED] nicht bestritten. Diese Verordnung wird daher nicht näher zur Prüfung herangezogen.

Zur Vereinbarkeit mit dem Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Maßgebliche Bestimmungen und Prüfmaßstäbe

Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet in Art 2 Grundverpflichtungen, wonach Österreich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, *"um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen."*

Die hier maßgebliche Art 11 Abs 1 lautet:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern, sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden."

Zur Auslegung dieser Bestimmung hat der *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention* "Handlungsempfehlungen für eine konsistente alpenweite Anwendung des Art 11 (1) NSchP" publiziert (unter der Dokumentennummer ImplAlp/2015/22/5a/4, [www.alpconv.org_idF_kurz. "Handlungsempfehlungen"](http://www.alpconv.org_idF_kurz.Handlungsempfehlungen)), die der folgenden Stellungnahme ebenso wie die einschlägige Kommentarliteratur (insbesondere *Hautzenberg*, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013/144, S. 238) zugrunde gelegt werden:

a) Der Begriff „*bestehendes Schutzgebiet*“ umfasst unabhängig von ihrer Bezeichnung **alle Erscheinungsformen von Schutzgebieten**. Die Unterschutzstellung erfolgt im Regelfall durch die jeweils zuständige nationale Behörde (vgl Handlungsempfehlungen, Pkt 3).

b) Die Unterschutzstellung nach Art 11 Abs 1 bewirkt **kein absolutes Eingriffs- oder Änderungsverbot**, sondern eine Verpflichtung zur Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls auch Erweiterung der betreffenden Gebiete *"im Sinne ihres Schutzzwecks"*. Jede beabsichtigte Änderung muss daher am Maßstab des konkreten Schutzzwecks eines Schutzgebiets gemessen werden. Daraus folgt: *"Maßnahmen, die aufgrund ihrer Qualität, Intensität oder räumlichen Ausdehnung dem Schutzzweck des Schutzgebiets widersprechen, müssen jedenfalls unterbleiben"*. Damit Änderungen mit Art 11 Abs 1 vereinbar sind, müssen sie *"im Sinne eines koordinierenden Gesamtkonzepts so [gesteuert werden], dass auch bei kumulativer Betrachtung aller Maßnahmen gewährleistet ist, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin gewahrt bleibt"* (Handlungsempfehlungen, Pkt 6).

c) Im Versuch, diese Ausrichtung auf den Schutzzweck für die Anwendung im Einzelfall zu operationalisieren, wurden in den Handlungsempfehlungen folgende **Prüfkriterien** formuliert:

- "Je weiträumiger ein Vorhaben auf das Landschaftsbild einwirkt,
- je stärker Flächen betroffen sind, in denen der spezifische landschaftliche Charakter des Schutzgebietes besonders ausgeprägt ist,
- je größer die Fläche ist, die für bauliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen wird,
- je weniger sich ein Vorhaben als Teil eines organischen Wachstums bestehender geschlossener Siedlungsflächen darstellt,
- je stärker das Schutzgebiet in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Vorhaben in der Vergangenheit bereits von nachteiligen Veränderungen oder flächenmäßigen Verlusten betroffen war,

desto eher ist von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen."

Im vorliegenden Fall weist der **Schutzzweck** des Landschaftsschutzgebiets [REDACTED] [REDACTED] (wiedergegeben unter 2.2 oben) **zwei Komponenten** auf:

- d) die Erhaltung des **Landschaftsbildes** mit einer ursprungsnahen und schönen Vielgestaltigkeit, wobei auch die Sichtachsen auf das vergletscherte Hochgebirge geschützt sind;
- e) die Erhaltung des "**Erlebnis- und Erholungspotenzials**", also der Nutzbarkeit zu Freizeit- und Erholungszwecken.

An diesem zweigliedrigen Schutzzweck sind nachfolgend die Umwidmungsvorhaben zu messen. Zutreffend weisen die beiden Umweltberichte darauf hin, dass diese beiden Schutzziele keine "ökologischen Inhalte" im engeren Sinn umfassen, sondern auf das "Landschaftsbild und dessen Bedeutung für den Fremdenverkehr" abzielen [REDACTED] umfassen. Tatsächlich zielt das Landschaftsbild auf einen physiognomischen bzw visuellen Aspekt, während die Erlebnis- und Erholungswirkung primär sozio-ökonomische bzw anthropozentrische Nutzungsaspekte im Blick hat (so etwa auch die vom *Fachausschuss Landschaftshaushalt/Landschaftsbild der CIPRA Österreich* herausgegebenen Studie von *Kurt Ricica*, Beurteilung von Eingriffen in die Landschaft, S. 8ff). Allerdings betont die Schutzzweckformulierung in § 2 der LandschaftsschutzV ausdrücklich – neben der "Schönheit" – den Aspekt der "Naturnähe" und "Ursprünglichkeit", sodass insoweit auch ökologische und strukturelle Betrachtungsweisen in die Beurteilung mit einfließen.

Rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse der Umweltberichte

[REDACTED]

Die Projektfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ' [REDACTED] [REDACTED] ' und schließt unmittelbar an einen bereits bebauten Bereich an. Es handelt sich dabei um ein – nach den Feststellungen des Umweltberichts [REDACTED] – "naturräumlich verarmtes, durch den Wintertourismus stark überprägtes" Gebiet. Diese Vorbelastung erlaubt aber – im Sinne der Prüfkriterien der Handlungsempfehlungen (sh oben Pkt 3.1 c) – keine milde- re Beurteilung, sondern zwingt zu einer besonderen Bedachtnahme auf den Schutzzweck; dabei ist eine gesamthafte (kumulative) Betrachtungsweise anzustellen.

Im Vorfeld der näheren Untersuchungen wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der lokal betroffenen Fläche um eine Feuchtwiese handelt; dies wurde im Rahmen der näheren Untersuchungen verneint, allerdings wurde für das Gerinne, das diese Flächen durchschneidet, ein Habitatsschutzerfordernis festgestellt (). Diese derzeit weidebelasteten Gerinne bleiben nach der Vorhabenskonzption "durch entsprechende landschaftsbauliche Maßnahmen räumlich vom Baufeld ausgeklammert" und "werden strukturell verbessert und damit langfristig in ihrem Erhalt gesichert".

In der baulichen Gestaltung und Ausnutzung wird durch die nach Norden hin abnehmende Baudichte und die geplante vertikale Durchgrünung ein verbesserter "weicher" Übergang zwischen Baulandflächen und Freiflächen und "eine für die Tierwelt hilfreiche starke Strukturierung" erzielt.

Gemessen an den Schutzzielen der Landschaftsschutzverordnung kommt es durch dieses Umwidmungsvorhaben zu keiner den bestehenden Landschaftscharakter störenden Veränderung; im Sinne der Handlungsempfehlungen wird vielmehr eine "**organische**" **Übergangszone** zwischen bestehenden Bauland und Freiflächen geschaffen, die **kleinräumig dimensioniert** ist und bei der es zudem gelingt, **habitatsschützende und strukturverbessernde Maßnahmen** zu integrieren. **Der am Landschaftsbild orientierte Schutzzweck wird daher gewahrt.**

Auch hinsichtlich des Erholungs- und Erlebniswerts sind durch die geplante Bebauung auch keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten; insbesondere bleibt auf die **bisherige Nutzung der Langlaufloipe ungestört.**

Letztlich zeigt auch die durchgeführte **Alternativenprüfung**, dass mit dem Widmungsvorhaben der Standort mit der geringstmöglichen Eingriffswirkung auf den Schutzzweck gewählt und Potenziale, diesen zu erhalten und zu fördern, genutzt wurden.

Unter diesen Prämissen verletzt daher das Umwidmungsvorhaben die Vorgaben des Art 11 Abs 1 nicht.

()
Zur Lage und Gebietsqualität des Umwidmungsvorhabens gilt Ähnliches wie zum Vorhaben (): Auch die Flächen für das Vorhaben () liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets; die Projektfläche schließt unmittelbar an verbaute Bereiche an, die "*infrastrukturell durch Ferienwohnungen (Zweitwohnsitze) geprägt*" sind; der Schutzzweck der Verordnung ist auf der Widmungsfläche nicht mehr vorhanden ().

Bezogen auf den Schutzzweck des Gebiets wird auch bei der gegenständlichen Vorhabensfläche der Aspekt des **Landschaftsbilds** spezifisch berücksichtigt: "*Mit der Neuanlage von Pflanzgürteln am nördlichen, östlichen und südwestlichen Bebauungsrand wird die **Sichtabdeckung verbessert** bzw eine Konturenbrechung erreicht*" ().

Hinsichtlich der **Erholungsnutzung** und des Erlebniswerts sind – mit Ausnahme eines Winterwanderweges – keine Einrichtungen auf der betroffenen Fläche vorhanden und auch keine indirekten Auswirkungen zu befürchten. Der genannte **Winterwanderweg wird verlegt** ()
()

Hingewiesen sei darauf, dass im Zuge des Verfahrens () weitergehende Umweltuntersuchungen verlangt wurden, allerdings dazu kein spezifisches Vorbringen hinsichtlich besonderer Schutzgüter oder eines besonderen Schutzbedarfs erstattet wurden. Nach den gutachtlichen

Feststellungen im Ermittlungsverfahren ist in Anbetracht der nachteiligen Vorprägung der Flächen weder ein solcher Untersuchungsbedarf noch ein spezifischer Schutzbedarf indiziert. Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass eine spezifische ökologische Ausrichtung beim verordneten Schutzzweck, der – wie gezeigt – auf das Landschaftsbild und den Erholungs- bzw. Erlebniswert abzielt, nicht geboten ist (abgesehen davon wurden die Aspekte der lokalen Naturlandschaften explizit berücksichtigt, vgl. [REDACTED]).

In gesamthafter Bewertung und aufgrund der durchgeführten Alternativenprüfung ist die Schlussfolgerung des Umweltberichts, der **keine (über die Vorbelastung hinausgehende) Verletzung des Schutzzwecks** feststellt, nachvollziehbar. Die weiteren, für das Vorhaben [REDACTED] angestellten Erwägungen wie **die "organische Anknüpfung" an bestehende Strukturen und die Kleinräumigkeit des Vorhabens**, gelten hier gleicher Maß.

Basierend auf den Prämissen der durchgeführten Umweltprüfung ist daher keine Verletzung des Art 11 Abs 1 gegeben.

Zur Vereinbarkeit mit dem Protokoll Tourismus und dem Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Maßgebliche Bestimmungen und Prüfmaßstäbe

Wie in der Anfrage der [REDACTED] zutreffend angemerkt wird, sind für die Prüfung der Vereinbarkeit des Umwidmungsvorhabens mit dem Protokoll Tourismus primär die Art 5 und 11 einschlägig:

Art 5 TP verpflichtet unter dem Titel „Geordnete Entwicklung des Angebots“ die Vertragsparteien *"auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen"*.

Gemäß **Art 11 TP** der den Titel „Politik im Beherbergungsbereich“ trägt, entwickeln die Vertragsparteien *"Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen"*.

Das Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" verpflichtet insbesondere zur **Harmonisierung** (Art 2) und **Abstimmung** (Art 6) der jeweiligen sektoralen Politiken.

Im vorliegenden Fall sind vor allem die Festlegungen der **Landes- bzw. Regionalentwicklungsprogramme** im Bereich Tourismus zu berücksichtigen:

Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 wurden zahlreiche Vorgaben und Zielsetzungen hinsichtlich der zukünftigen Gesamtentwicklung des Landes formuliert. Festgehalten wurde u.a. die besondere Bedeutung der Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstrukturen unter Beachtung der Naturgefahren bzw. der naturräumlichen Gefährdungen und dass die Bedeutung des Tourismus im Zusammenhang mit den landschaftlichen Qualitäten auch in Zukunft ein großes Potenzial für die Wirtschaft des Landes darstellt.

Im Regionalprogramm [REDACTED] wurden unter Punkt 7 Tourismus, Kapitel 7.1 Ausbau & Qualitätsverbesserung der touristischen Infrastruktur, unter anderem folgende Ziele festgehalten: Ausbau und Qualitätsverbesserung des Ganzjahrestourismus, Forcierung des Sommertourismus, An-

siedlung oder Ausbau touristischer Leitbetriebe, Ansiedlung und Qualitätsverbesserung von Beherbergungsbetrieben und Qualitätsbetten – Erhöhung des Anteils von 4/5* Betten.*

2014 hat die Gemeinde [REDACTED] das **räumliche Entwicklungskonzept** (REK) dahingehend geändert, dass im Kapitel Tourismus eine bauliche/touristische Entwicklung vorgesehen ist. Ziel ist es, bei einer zukünftigen Bebauung vor allem auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet, auf die vorhandenen wasserführenden Gräben, auf den durch die touristische Nutzung induzierten Verkehrslärm, auf die Festlegungen im Regionalprogramm Pinzgau (Ausbau der Langlaufloipe) und auf die Baugestaltung besonders Rücksicht zu nehmen.

Rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse der Umweltberichte

Aus grundsätzlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die starke Strukturierung und sektorale Gliederung der Planungsinstrumente im Land Salzburg den Vorgaben der Art 5 und 11 Tourismusprotokoll jedenfalls entspricht.

Auch die Vorgehensweise in den beiden vorgelegten Fällen – die strukturierte Abarbeitung anhand eines alle maßgeblichen Aspekte einbeziehenden Prüfschemas – stellt eine methodisch taugliche Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen dar; dies gilt im besonderem Maße auch für die Abstimmungsverpflichtung nach Art 6 Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung".

Für das Vorhaben "D [REDACTED]" wird festgestellt, dass *"die vorgesehene und im räumlichen Entwicklungskonzept festgehaltene Ergänzung und Verbesserung der touristischen Angebotsstruktur bzw die Förderung einer Qualitätsverbesserung im Tourismus [...] gerade mit der gegenständlichen Planungsmaßnahme untermauert [wird]. Mit dem Projekt wird auf spezielle gewünschte Entwicklungen im Bereich des Sommertourismus nachgekommen"* [REDACTED]. Eine gleichartige Feststellung befindet sich zum Projekt "S [REDACTED]" [REDACTED]. Vereinzelt kritische Anmerkungen zu diesen Aspekten finden sich in den übermittelten Umweltberichten von den Vertretern der "Landesplanung und des Schisportsachverständigendienstes" [REDACTED] [REDACTED]; diese zielen aber vor allem auf eine Kritik des Status quo und fordert ein Betriebskonzept mit dem darauf geachtet wird, *"dass keine Zweitwohnsitze und damit wieder kalte Betten geschaffen werden"*. Die Gemeinde [REDACTED] trägt dazu vor, dass gerade durch die Konzeption der Vorhaben ganzjährige Auslastungen und damit die Möglichkeit des Ausbaus der Nahversorgungsstrukturen forciert werden.

Im Ergebnis ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass sich die **Umwidmungsvorhaben widerspruchsfrei in die Sektorapolitiken und Entwicklungsziele einfügen** und dass diese grundsätzlich auch mit den Vorgaben der Art 5 und 11 des Tourismusprotokolls sowie des Art 6 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" übereinstimmen.

Ausgehend von den Ergebnissen des Umweltberichts und den dargestellten Prämissen ist daher **keine Verletzung der Art 5 und 11 des Tourismusprotokolls sowie des Art 6 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" festzustellen.**

Zur Vereinbarkeit mit dem Protokoll Bodenschutz

Maßgebliche Bestimmungen und Prüfmaßstäbe

Art 7 Abs 1 Bodenschutzprotokoll normiert unter dem Titel *"Sparsamer und schonender Umgang mit Böden"* die Verpflichtung, dass bei Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Art 9 Abs 3 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ die Be-

lange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden, zu berücksichtigen sind. Abs 2 enthält Vorgaben zum "**flächensparenden und bodenschonenden Bauen**". An dieser Stelle sind die Bestimmungen der **landesrechtlichen Raumplanung** ebenfalls zu berücksichtigen. § 2 Abs 1 Z 10 Sbg ROG 2009 beschreibt als Ziel: "*Der Tourismus ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu halten*". § 33 Abs 3 leg cit verbietet die Ausweisung von Gebieten für Beherbergungsgroßbetriebe, wenn nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind auf: das Landschafts- oder das Ortsbild, die Verkehrsstruktur, die Belastbarkeit der Landschaft, die Sozialstruktur oder die Tourismusstruktur.

Rechtliche Bewertung der Prüfergebnisse der Umweltberichte

Die Fläche im Bereich D [REDACTED] wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Auch die anderen beiden Flächen im Bereich S [REDACTED] werden vorwiegend almwirtschaftlich genutzt. Der **Anteil** der beiden Flächen an den jeweils bewirtschafteten Gesamtflächen der Betriebe bleibt jeweils **im Bereich der Geringfügigkeit**.

Das Kriterium des möglichst "*flächensparenden und bodenschonenden Bauens*". wird durch die **Art der Bebauung** (Geschoßbauten) und den unmittelbaren ("organischen") **Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche** (unter Mitnutzung vorhandener Aufschließung) erfüllt. Damit wird zwei weiteren wesentlichen Zielsetzungen des Bodenschutzes gedient: Zum einen wird eine **Zersiedelung hintangehalten**. Des Weiteren bleiben die **landwirtschaftlichen Flächen in ihrer strukturellen Einheit erhalten** [REDACTED]

Ausgehend von den Ergebnissen des Umweltberichts und den dargestellten Prämissen ist daher **keine Verletzung des Art 7 Abs 1 Bodenschutzprotokoll festzustellen**.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]